

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Ein neuer Reichstarifvertrag in Sicht!

Der letzte Reichstarifvertrag für das Baugewerbe lief am 31. März 1924 ab. Seitdem sind zahlreiche Versuche gemacht worden, einen neuen Vertrag zu schaffen. Sie führten alle nicht zum Ziel, weil die Unternehmer nicht davon abgehen wollten, den früheren Vertragszustand ganz wesentlich zu verschlechtern. Auch die im November des vergangenen Jahres eingeleiteten Verhandlungen ließen sich zunächst außerordentlich schleppend und unfruchtbar an. Erst zu Anfang Februar dieses Jahres trat eine Wendung zum Besseren ein. Jetzt nun, in den Verhandlungen vom 22. bis 25. Februar, ist es gelungen, in allen strittigen Punkten zu Ergebnissen zu gelangen, die das Zustandekommen eines neuen Reichstarifvertrages als wahrscheinlich erscheinen lassen. Angesichts der ungeheuren Arbeit, die in den vier Tagen zu bewältigen war, und der großen Schwierigkeiten in jedem einzelnen Punkt konnte naturgemäß die Verständigung nur erst im Großen, vielfach nur im Prinzip erfolgen. Der genaue Wortlaut und die näheren Einzelheiten müssen noch festgelegt werden. Dieses soll am 11. und 12. März d. J. durch eine Redaktionskommission geschehen. Erst wenn der Vertrag in seiner genauen Fassung vorliegt, werden die Verbände durch ihre zuständigen Körperschaften abschließend Stellung nehmen.

Um zu verhüten, daß nach dem 28. Februar ein vertragsloser Zustand eintritt, sind das Abkommen vom 13. Februar 1926 über die Bildung eines zentralen Lohnschiedsgerichts sowie die auf Grund dieses Abkommens getroffenen bezirklichen Lohnvereinbarungen bis zum 31. März d. J. verlängert worden.

Das Resultat der Verhandlungen ist im wesentlichen folgendes:

Arbeitszeit:

Nur folgender Satz soll in den Vertrag aufgenommen werden: „Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, nach geschlichteter Neuregelung der Arbeitszeit in erneute Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten.“

Die Unternehmer hatten eine Regelung vorgeschlagen, wonach es bezüglich der Arbeitszeit bei der bisherigen Übung verbleiben sollte. Wir haben verlangt, die Arbeitszeit zwischen den Unterverbänden, also bezirklich, zu regeln. Dazu konnten sich die Unternehmer nicht verstehen, und wir mußten es ablehnen, die „bisherige Übung“, d. h. die Überschreitung des Achtstundentages in manchen Gebieten, tariflich anzuerkennen. Infolgedessen bleibt die Arbeitszeit dort, wo es in den bezirklichen Verhandlungen nicht gelingt, eine Verständigung herbeizuführen, unregelt. Das ist natürlich nur für eine Uebergangszeit erträglich. Sobald das neue Arbeitszeitgesetz vorliegt, müssen neue Verhandlungen stattfinden, und das Ziel muß dann sein, eine klare und einheitliche Regelung für das gesamte deutsche Baugewerbe zu schaffen.

Lohnfrage:

Die Verhandlungen über diesen Punkt gestalteten sich besonders langwierig und schwierig. Strittig waren vor allem die Altersgrenze für die Erreichung des Vollarbeiterlohnes, die Spanne zwischen Facharbeiter- und Bauhilfsarbeiterlohn und die Bezahlung der Beton- und Ausschachtungsarbeiten. Das Ergebnis der Verhandlungen ist folgendes:

Als Vollarbeiter gilt der Arbeiter nach Vollendung des 19. Lebensjahres. Es verbleibt also bei dem Zustand, wie er im früheren Reichstarifvertrag festgelegt war:

Die Spanne zwischen Facharbeiter- und Bauhilfsarbeiterlohn soll auf 17 Prozent gebracht werden. So sie jetzt niedriger ist, soll die Angleichung nur bei einer Lohnneuregelung erfolgen. Ein Lohnabbau darf nicht eintreten. Wenn z. B. die Maurer 5 Pfg. Lohnmehrung bekommen, werden sich die Bauhilfsarbeiter mit 2 oder 3 Pfg. begnügen müssen. Dort, wo die Spanne jetzt höher ist, sollen sie allmählich auf 17 Prozent gebracht werden. In diesem Falle werden die Bauhilfsarbeiter eine größere Lohnmehrung erhalten, wie die Facharbeiter.

Die Lohnzuschläge für Ueberstunden, Nachtarbeit, Sonntagarbeit, schwere Arbeiten usw. sollen,

wie bisher, bezirklich bzw. örtlich geregelt werden. Bezüglich der Bezahlung der nichtgeleisteten Arbeitszeit gilt im wesentlichen die frühere Regelung. Neu ist die Bestimmung, daß der Unternehmer auch im Fall der eigenen Erkrankung des Arbeiters für einen Tag den Lohn zu zahlen hat.

Die Entlohnung der Beton- und Ausschachtungsarbeiten ist wie folgt (vorläufiger Wortlaut) geregelt worden:

1. Als Tiefbauarbeiten gelten u. a. alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chauffeebauten nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammer-, Schleusenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten; Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, soweit solche nicht der Bergpolizeibehörde unterstehen; Kammernarbeiten und Pannearbeiten für Bauten, Festungs- und Erftigungsbauten; Kanalisations- (Ziel-, Schlenken-) Wasser- und Gasleitungen einschli. der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen; Fundierungsarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für die Wohn-, Büro-, Installations- und Fabrikgebäude, (als normale Fundamente gelten solche, welche bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); Maschinenfundamente, die nicht tiefer liegen, als das normale Fundament des Gebäudes; See-, Fluß-, Deich- und Dammbauten, Uferbefestigungs- und Uferschutzarbeiten; Meliorationsbauten (Be- und Entwässerungsanlagen, Apfrierungs-, Drainierungs-, Bodenkulturarbeiten), sonstige Erdarbeiten jeder Art, häufige Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

2. Werden bei demselben Unternehmer tätige Bauhilfsarbeiter mit Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

Dazu kommt folgende protokolllarische Erklärung:

Für Betonarbeiten bei Tiefbauten gilt folgendes:

Die Einstamper nicht armierten Betons erhalten Bauhilfsarbeiterlohn; die Auffüller des Zements auf die Mischung sowie diejenigen Arbeiter, deren Haupttätigkeit darin besteht, Zement an die Mischstelle zu bringen, erhalten einen Zuschlag zum Tiefbauarbeiterlohn in Höhe des Unterschiedes zwischen Bauhilfsarbeiter- und Tiefbauarbeiterlohn.

Der Transport der Rohmaterialien (Wasser, Sand, Kies, Schotter, Splitt und ähnliches) einschließlich des Einbringens in die Mischmaschine wird mit dem Tiefbauarbeiterlohn bezahlt.

Für den Transport der Fertigmateriale und den Transport des Zementes gilt die Vorschrift des vorstehenden Absatzes bis zum 29. Februar 1926. Spätestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist sind Verhandlungen zwischen den zentralen Vertragsparteien aufzunehmen über die Entlohnung der in diesem Absatz genannten Arbeiten.

Lehrlingsfrage:

Folgende Regelung soll gelten:

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich mit allen Mitteln gegen eine übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen zu wirken, und zwar in der Weise, daß durch Einstellung neuer Lehrlinge ein bestimmtes Verhältnis zu der Zahl der Gesellen nicht überschritten wird. Die hierfür maßgebenden Richtlinien sind von den bezirklichen Organisationen anzustellen. Die Arbeitgeberverbände verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge nicht zu den Bestimmungen des Reichstarifvertrages in Widerspruch stehen.

2. Die Entschädigung der Lehrlinge ist prozentual im Verhältnis zu dem Tariflohn der Gesellen (Vollarbeiter) bezirklich festzusetzen, wobei die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden wie Arbeitsstunden zu bezahle sind. Auf Wunsch können Handwerkskammern, Innungen und Gesellenausschüsse zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

3. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für die Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen (vorläufiger Wortlaut).

Ferien:

Die Unterhändler wurden sich dahin einig, daß jeder Arbeiter, der mindestens 40 Wochen bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, im ersten Jahre 3 Tage und im zweiten Jahre 4 Tage Ferien erhalten soll. Die Frist für die Erwerbung des Ferienanspruches beginnt mit dem 1. November 1926. Also die Kollegen, die seit dem 1. November vorigen Jahres den Arbeitgeber nicht gewechselt haben, können im Monat August dieses Jahres Ferien beantragen. Werden sie bei demselben Unter-

nehmer weiter beschäftigt, so erhalten sie im nächsten Jahre 4 Tage Ferien. Die 40 Wochenfrist beginnt dann nach Beendigung des Urlaubs in diesem Jahre. Die Einzelheiten müssen noch festgelegt werden.

Erledigung von Lohnstreitigkeiten:

Alle Zustände in den vorgenannten Punkten machten die Unternehmer davon abhängig, daß zur Regelung der Lohnfrage wieder ein zentrales Schiedsgericht (Haupttarifamt) mit der Befugnis zur endgültigen Entscheidung von Streitfällen errichtet wird. Die Einigung ist auf folgender Grundlage erfolgt:

Die Lohnverhandlungen werden bezirklich, vor dem Tarifamt, geführt. Das Tarifamt hat eine Einigung zu versuchen. Gelingt diese nicht, so muß es einen Schiedsspruch fällen. Einigen sich die Parteien vorher darüber, daß der Schiedsspruch des Tarifamtes ein endgültiger sein soll, dann ist durch diesen Spruch die Angelegenheit erledigt. Gehört eine Partei dem Schiedsspruch des Tarifamtes ab, dann hat die andere das Recht, das Haupttarifamt anzurufen. In diesem Falle entscheidet dann das Haupttarifamt endgültig.

Verlängerung des Abkommens vom 13. Februar 1926

Die unterzeichneten Verbände treffen folgende Vereinbarung:

Mit Rücksicht darauf, daß das vorläufige Abkommen vom 13. Februar 1926 nur für die Zeit bis zum 28. Februar 1927 gilt, und um einen vertragslosen Zustand in Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens eines Reichstarifvertrages zu vermeiden, werden das vorläufige Abkommen vom 13. Februar 1926 und die auf diesem Abkommen beruhenden bezirklichen Vereinbarungen bis zum 31. 3. 1927 verlängert.

Ueber die Dauer der Lohnperioden ist noch keine Vereinbarung getroffen. Diese wird in den Verhandlungen am 11. und 12. März erfolgen. In diesen Tagen wird weiter zu vereinbaren sein, wann die bezirklichen Verhandlungen beendet sein müssen, wie die Tarifämter wieder aktionsfähig gemacht werden usw.

Ueber die Betriebsvertretung der Arbeiter bestand bekanntlich bisher schon eine zentrale Vereinbarung. Diese ist mit einigen nicht sehr wesentlichen Änderungen erneuert worden.

Mit diesem vorläufigen Ergebnis, das hoffentlich in kürzester Frist ein endgültiges sein wird, hat sich das Schwerkgewicht der Vertragserneuerung von der zentralen Stelle in die Bezirke verschoben. Hier ist in den nächsten Wochen eine gewaltige und wahrlich nicht leichte Arbeit zu bewältigen. Helft durch Stärkung der Organisation alle mit, daß sie zu einem guten Ende geführt wird!

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Von Otto Gerig-Köln, R. d. R.

II

Die dritte Instanz, das Reichsarbeitsgericht, entscheidet als Revisionsinstanz in allen revisionsfähigen und zur Revision gelangenden Streitigkeiten in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten des Reichsgerichtes als Vorsitzenden, zwei Reichsgerichtsräten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Reichsarbeitsrichter). Ein Revisorenrat besteht hier nicht. Die arbeitsgerichtlichen Senate sind den übrigen Zivilsenaten gleichgestellt, wirken also in voller Besetzung auch bei Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichtes mit. Die Berufung der Revisoren erfolgt durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen. — Sie müssen 35 Jahre alt sein und werden auf drei Jahre berufen.

Die Revisoren werden also nicht wie bisher zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gewählt, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde berufen. Im Ausschluß war auch von den Regierungsparteien die Wahl hat der Berufung vorgeschlagen. Die Regierung wehrte sich sehr entschieden dagegen, weil ihre sonst das Gesetz gefährdet erschien. Zu den Arbeitsgerichten können mindestens 30 Millionen Sachvertragsfälle in Frage, so daß

Die Vorbereitungen einer solchen Wahl mit Hausstandslisten und Wählerlisten ebenfalls mühevoll und kostspielig sei, wie bei einer Reichstagswahl. Eine solche Belastung könne das Reich den Ländern und Gemeinden nicht zumuten. Angesichts der Schwierigkeit der Regelung des Finanzausgleichs dürfe man nicht solche erhebliche neue Belastungen schaffen. Darauf wurden die Anträge fallen gelassen. Der Abgeordnete Gerig (Zentrum) führte dazu in der 249. Sitzung aus:

„Meine Fraktion hätte es lieber gesehen, wenn die Beiziger durch freie Wahl bestimmt würden, weil dann alle die Befürchtungen wegfallen, die bei einer Berufung in Frage kommen können, wie: falsche Angaben der Mitgliederzahlen, Bemängelungen des Vorschlagsrechts der einen oder anderen Organisation. Durch die freie Wahl hätten wir ein klares Bild über die einzelnen Gruppen bekommen, und zwar ein objektives und unbeeinflusstes Bild. Die Bedenken, die die Regierung gegen die Wahl geäußert hat, sind finanzieller Natur. Wenn man die bevorstehenden Verhandlungen über den Finanzausgleich in Betracht zieht, würden sich Schwierigkeiten ergeben. Die Regierung hat uns im Ausschuss erklärt, daß, wenn nach der Verabschiedung dieses Gesetzes alle Arbeitsgerichte ihre Beiziger durch Wahl bekommen, dann diese Wahl nicht viel weniger kostet als eine Reichstagswahl. Unter dem Eindruck dieser Gründe haben wir von der Wahl abgesehen und uns mit der Berufung abgefunden.“

Die Kosten unterscheiden sich von denen der ordentlichen Gerichte nur in der untersten Instanz. Deren Aufgabe als Vergleichsinstanz ist besonders scharf hervorzuheben. Dies wirkt sich auch in der Kostenfrage aus. Die Gebühren betragen:

- bei einem Streitwerte bis 20 Rm. 1 Rm.,
- bei einem Streitwerte bis 60 Rm. 2 Rm.,
- bei einem Streitwerte bis 100 Rm. 3 Rm.,
- für jede weitere 100 Rm. 3 Rm.,
- bis zum Höchstbetrage von 500 Rm.

Die Gebühr wird nur einmal erhoben; Vorstufungen sind nicht zu leisten, auch nicht für Zwangsvollstreckung. Im Falle eines Vergleichs und bei Anerkennung oder Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung wird die Gebühr nicht erhoben. Ein Sühnevertrag muß aber der streitigen Verhandlung vorausgehen. Kosten für die Prozessvertretung werden der unterliegenden Partei nicht auferlegt. — In der Berufungs- und Revisionsinstanz gelten jedoch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zur Prozessvertretung vor der ersten Instanz sind Personen, die die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nicht zugelassen, insbesondere auch nicht Rechtsanwälte oder sonstige Personen, die das Verfahren vor Gericht gewerbsmäßig betreiben. Dagegen sind Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zugelassen, sofern sie nicht neben dieser Tätigkeit noch eine Praxis als Rechtsanwalt ausüben. — In der Berufungsinstanz dagegen besteht Rechtsanwaltszwang. An Stelle des Rechtsanwaltes können jedoch auch hier Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen auftreten. Dies ist notwendig, weil die Streit-

fälle aus dem Betriebsrätegesetz berufungsfähig sind und die Betriebsräte in diesem Falle Partei sind. Die Betriebsvertretungen sind aber von Natur aus mittellos, da sie ja Beiträge nicht erheben dürfen, so daß ihnen der Anwaltszwang nicht zugemutet werden kann.

Das Verfahren schließt sich eng an das bisherige Verfahren der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an. Die Klage kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes angebracht werden. Sie gilt als erhoben, wenn sie dem Beklagten zugestellt ist. Zustellungsort ist am Sitz des Gerichtes, erfüllt, wenn die Klage oder Ladung am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt ist. In Gerichtstagen können die Parteien auch ohne Ladung erscheinen. Es kann auch eine andere örtliche Zuständigkeit als die nach der Zivilprozessordnung vorgesehene, durch Tarifvertrag für Streitigkeiten, die sich aus ihm ergeben, vereinbart werden. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen und im Falle unbegründeten Ausbleibens die Zulassung des Prozessbevollmächtigten ablehnen. Die Öffentlichkeit kann, abgesehen von den in der Zivilprozessordnung angeführten Fällen, auch ausgeschlossen werden, wenn Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse Gegenstand der Verhandlung sind. Im Güteverfahren, das der Verhandlung in jedem Falle vorausgeht, kann die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgeschlossen werden. Die Verhandlung soll möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden. Gelängt das nicht, ist der neue Termin sofort bekanntzugeben. Die gültige Erledigung soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden. Die Berufungsfrist und die Frist für die Begründung betragen je zwei Wochen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der ersten mündlichen Verhandlung vorzubringen. Sie werden nachher nur noch zugelassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind, oder das verspätete Vorbringen nach der Ueberzeugung des Gerichtes nicht auf Verschulden der Partei beruht. — Die Revision kann nur auf die Anwendung oder Nichtanwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmungen eines Tarifvertrages gestützt werden. Die Revisionsfristen sind dieselben wie die Berufungsfristen. Neben der ordentlichen Revision ist Sprungrevision (Ueberspringen der Vorinstanz) möglich, wenn der Streitwert die Revisionsgrenze überschreitet und die Gegenpartei einverstanden ist. Die Zustimmung der Gegenpartei kann durch die Erklärung des Reichsarbeitsministers ersetzt werden, daß er die Sprungrevision im Interesse der Allgemeinheit für notwendig hält.

Durch Schiedsvertrag kann die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Tarifvertrag abgegolten werden, durch die ausdrückliche Vereinbarung, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Sind Parteien jedoch nur durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages diesem unterworfen, gilt für ihre Streitigkeiten das tarifliche Schiedsgericht nicht. Mit einzelnen Arbeitnehmern kann an Stelle des Arbeitsgerichtes

ein Schiedsgericht vereinbart werden, aber nur wenn es sich um Angestellte handelt, die im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht mehr versicherungspflichtig sind, also zurzeit mehr als 6000 Rm. Jahreseinkommen haben. Die Schiedsgerichte müssen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein, außerdem können ihm Unparteiische angehören. Der Schiedsspruch dieser Schiedsgerichte hat dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichtes. Auf Aufhebung kann vor dem Arbeitsgerichte geklagt werden:

- a) wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
- b) wenn der Spruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
- c) wenn die Voraussetzungen der Restitutionsklage nach § 580 Nr. 2-5 der Zivilprozessordnung vorliegen (fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunden, auf die sich das Urteil stützt; vorsätzliche oder fahrlässige Fälschung von Zeugen oder Sachverständigen, ff.).

Die Klage ist innerhalb einer Monatsfrist von zwei Wochen zu erheben. Der Schiedsvertrag kann auch ohne Ausschluß der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes ein dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vorausgehendes Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorsehen (Gütevertrag). Der Gütevertrag begründet eine prozeshindemde Einrede. Die Gütestelle ist wie das Schiedsgericht zusammenzusetzen. Ferner kann unter ähnlichen Voraussetzungen vereinbart werden, daß Tatsachen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich sind, durch ein Schiedsgericht entschieden werden (Schiedsgutachtenvertrag).

Die Uebergangsvorschriften sehen dann noch eine Reihe von Änderungen der Gewerbeordnung, des Betriebsrätegesetzes, der Verordnungen über und zur Ausführung des Schlichtungsweßers, der vorläufigen Landarbeitsordnung, des Reichsversicherungsgesetzes, des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschäftigter und der Beschäftigungsordnung vor, soweit das Gesetz neue Zuständigkeiten begründet.

Erwünscht ist das baldige Erscheinen der Ausführungsbestimmungen, damit die Neuorganisation der Arbeitsgerichte bis 1. Juli restlos durchgeführt sein kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß an Stelle der bisherigen Zersplitterung der Sondergerichte, die teils auf kommunaler Grundlage, teils als Selbstverwaltungsorgane aufgebaut waren, und deren Vorsitzende nicht ordentliche Richter waren, ja nicht einmal in allen Fällen die Befähigung zum Richteramt benötigten, in einheitlichen Arbeitsgerichten unter der Landesjustizverwaltung zusammengefaßt werden. Der Vorsitzende wird in der Regel der rechtsgelehrte, unabhängige Richter sein. Durch die Schaffung der Berufungs- und Revisionsinstanz ist eine einheitliche Rechtsprechung und Rechtsentwicklung sichergestellt. Alles Dinge, die bei allen Mängeln, die jedes Gesetz aufweist, das auf einem Kompromiß sonst weit auseinandergehender Anschauungen beruht, und die auch diesem Gesetz anhaften, immerhin einen nicht unerheblichen Fortschritt darstellen.

Zur Geschichte der Gesellenschaft

Von Heinrich Krauß, Schwabach

Berufserklärungen und Laufbriefe

Die Handwerksvereinigungen vergangener Jahrhunderte hielten mit peinlicher Sorgfalt auf Standesehre; niemand wurde in der Korporation geduldet, der als unredlich oder bescholten galt oder der durch irgendeinen Verstoß gegen die Handwerksmoral die Zugehörigkeit zu diesem Stande sich unwürdig machte. Bei der strengen Ueberwachung der Befolgung der Handwerksrechte und Sitten war es gar leicht möglich in Verfall zu kommen. Auch der Geselle machte strenge Überwachung der Wahrung und Reinhaltung der Ehre der Gesellenschaft. Je mehr sich mit der Ausbildung eines besonderen Gesellenrechts und mit der Bildung und Entwicklung besonderer Gesellenverbände das Standesbewußtsein der Gesellenschaft und ihr Verantwortlichkeitsgefühl entwickelte, je mehr ihr Selbstbewußtsein erstarbte, desto mehr hielt sie an der Wahrung der guten Ehre und nach den früheren Kollegen, der in Verfall gekommen war und sich unredlich gemacht hatte, unerbittlich so lange, bis er sich wieder durch Uebernahme der Strafe redlich und ehrlich gemacht hatte oder auch seine Unredlichkeit nachgehien und so von dem Vorwurf der Unredlichkeit sich befreit hatte. Das Arbeiten neben einem unredlichen Gesellen machte sogar schon unredlich, und die Unredlichkeit wurde dadurch auch auf den Redlichen übertragen. Nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Werkstätten und auch ganze Handwerke, die einen unredlichen Gesellen in Arbeit nahmen, wurden von der Berufserklärung in Mitleidenschaft gezogen, und in mancher Stadt sah man auch ein Handwerk den völligen Verfall zu. Bei der weitverbreiteten Organisation der Gesellenverbände, wie sie besonders bei den geschickten Handwerkern (mit Arbeitsvermittlung und Wanderzwang) sich herausgebildet hatten, bis ins Schwabenland treffen heute, wenn wir in anderen Zusammenhängen nach dieser Richtung wollen.

Bei der Gesellenklage oder Gesellenhändel, die gewöhnlich vor dem Gerichtstag der Gesellenschaft stattfand und wo die Klagen der Gesellen gegen Meister und Werkstätten und der Meister gegen die Gesellen erledigt wurden und das Urteil vor Gericht gesprochen und gesprochen, Strafen verhängt und vollzogen wurden, wurde die Handwerksmoral jedes Jahres erneuert, der man in Arbeit treten wollte, sorgfältig geprüft; diese Prüfung bildete einen hervorragenden Bestandteil des Gesellenrechts und ein wichtiges Glied der Ausbildung ihrer Verantwortlichkeit. Es wurde eine Klage gehalten, dem ersten bis zum letzten Gesellen. Der Ingeordnete hatte zu erklären, was er geleistet gemacht und weiter er ge-

kommen, was er Unredliches von dem einen oder anderen wisse und erfahren habe. War ein Geselle wegen Unredlichkeit durch das Urteil der Versammlung (der Gesellenschaft) gescholten oder ausgeschlossen worden, so konnte er seiner Verfassung nicht entgehen. Ein Entrinnen war unmöglich. Die Laufbriefe eilten von Stadt zu Stadt, der wandernde Geselle verschwiegen es nicht; der Schwelger wurde aufgetrieben von Ort zu Ort, kein Schenkgeselle sah sich für ihn nach Arbeit um, und kein Meister nahm ihn in seiner Werkstatt auf, bis er wieder ehrlich geworden war.“ (Dr. Krummenhoff.) Wie rasch derartige Laufbriefe trotz der Schwierigkeit der damaligen Verkehrsmittel von Ort zu Ort flogen und in wie lebhafter Verbindung die Handwerke der einzelnen Städte standen, das erzählt u. a. aus einer Reihe von Briefen auswärtiger Meister und Gesellen (von Wien, Erfurt, Königsberg, Berlin, Riga usw.) in der Beutlerode in Nürnberg, worin unredliche Gesellen zur Kenntnis gebracht werden, die man nicht in Arbeit nehmen möge, bis sie ihre Angelegenheiten (meist hinterlassene Schulden und Freierien) in Ordnung gebracht hätten. So wird z. B. in dem Laufbrief eines Ulmer Siedlermeisters (Beutlers) gebeten, man solle einen Gesellen, der Geld von ihm entlehnt hatte und nach Verzicht weiterer Ruffestaten durchgebracht sei, „für unredlich halten und treiben von einem Ort, Stadt und Ende zu dem andern und nitend bleiben lassen, alles solang und viel, bis er seinem Inzagen nach genügsame Soltziehung tue, und also dies mein Schreiben von einer Stadt in die andere schicken, Meister und Gesellen hören und vernehmen lassen.“ Schönlaue zeigt in interessanter Weise an einem anderen Briefe, nämlich dem eines Beutlergesellen in Ulm (1536), wie gut die Handwerkspolizei funktionierte und wie eine Berufserklärung wirkte. Infolge einer Unzulassung, er habe in Nürnberg einem Schreiber das Beutlerhandwerk gelernt, war der Geselle für unredlich erklärt worden. Um seine Unschuld nachzuweisen und zur Rettung seiner Ehre habe er — so schreibt er nun — von Ulm nach München, von da nach Passau, dann gen Vitz, von Vitz gen Wien und von Wien gen Opatz Landtschaft gebracht und habe also aus gedrungener Not über 27 Gulden bezehrt und seine guten Kleider, die er mit seiner sauren Arbeit erlangt habe, verkaufen müssen. In Nürnberg habe er es auch durchgesetzt, daß sein Ankläger in den Turm gelegt und zum Schadenersatz verurteilt worden sei, aber dieser habe es auf eine Expedition antworten lassen und die Sache hinausgezogen. Die Ulmer Meister wollten ihn aber vor endgültigen Austrag des Rechtsstreites nicht arbeiten lassen; er habe aber nichts mehr zu essen und zu trinken und lege sich viele Tage mit einem Schällein Brot auf Stagen und Gassen nieder. „Da meines Alters im 24. Jahr, kann ein gut Handwerk, wird mir aber zu treiben verpörrt, nach also in Hungers Not ganz armelig mein Zeit mit allerlei

Ansehung vertreiben, womit Türken und Heiden Erbarung hätten, aber bei dem Beutlerhandwerk und Bürgern allhier wird mir keine Barmherzigkeit bewiesen.“ Er bittet dann inständig um rasche Erledigung seines Handels, damit er nicht Hungers sterbe oder durch den Hunger zu anderem Uebel gedrängt werde.

Die Selbstgerichtsbarkeit der Handwerke zeitigte natürlich auch mancherlei Mißstände, und seit dem 16. Jahrhundert fehlte es denn auch nicht an obrigkeitlichen und landesherrlichen Verordnungen und Reichsabschieden, welche das Schelten, Diffamieren (Schmähen) und Berufserklären der Handwerke und Gesellen als Eigenmächtigkeit erklärten, die in einem geordneten Rechtsstaate nicht geduldet werden könnte und welche die Lauf-, Schelt- und Brandbriefe der Gesellen unwirksam zu machen suchten. Aber die Gesellen ließen sich dieses Wohnheitsrecht, das übrigens in der Hand der Verbände auch zu einem wichtigen Kampfmittel der Organisationen geworden war, nicht so leicht den Kaufs entwinden; sie hielten sich nach wie vor als „Wächter der guten Ehre“, die sie wirksamer durch ihr eigenes Selbstgericht als durch die obrigkeitlichen Gerichte mit ihrem schließenden Geschäftsgang schützen konnten. Ihre eigene Justiz funktionierte auch weit sicherer und prompter; dafür, daß Verstoße gegen die Handwerkslehre nicht lange ungestraft bleiben konnten, sorgten ja ihre Eilboten, die wandernden Gesellen, auf höchst einfachem Wege. Selbst das berühmte auf dem Reichstagsakten von 1672 haftende Reichsdekret gegen die Junktimißbräuche von 1731 (und seine spätere Erneuerung von 1764), das den Handwerksmeistern und (wollen alle eigenmächtigen Anordnungen und Insolentien unterjagte, die eingerichteten Handwerksmißbräuche, Vorurteile und Annahmen mit einem Schlage beseitigen wollte, auch das Schelten und Schmähen und Ausschließen (Streiken) und andere Zwangs- und Kampfmittel der Gesellen verbot, fruchtete in den meisten deutschen Staaten herzlich wenig, was um so erklärlicher ist, als es in übertriebenem Eifer gleich das Kind mit dem Bade ausschüttete und überhaupt jede selbständige und freie Regierung unterdrücken wollte. Altein gewurzelte Handwerksinstitutionen mit alter Tradition, an denen lange Jahre festgehalten worden war, ließen sich eben nicht mit einem Federstrich aus der Welt schaffen, wenn man nicht zum Radikalismus griff, das Junktweien überhaupt aufzuheben.

Das Kapitel der Berufserklärung ist eines der interessantesten in der Geschichte des alten Handwerks- und Gesellenlebens; besonders reich gewährt es, in daselbe an der Hand zeitgenössischer Berichte gemauerten Einblick zu verschaffen, besonders in Peters Handwerkslexikon aus dem Jahre 1722, sowie andere Werke dieses kompetenten Verfassers der ältesten vollständigen und systematischen Darstellung des alten Handwerksrechts. (Fortsetzung folgt.)

Die Erwerbslosen in Stadt und Land

Die Bewegung der Erwerbslosenzahlen kann als ein wichtiges Kennzeichen dafür angesehen werden, ob die Entwicklung der durch die Vorgänge im Wirtschaftsleben heraufgeführten sozialen Not zum Besseren oder Schlechteren sich wendet.

Im nachstehenden ist versucht, zu ermitteln, wie weit diese Entwicklungsrichtung im abgelaufenen Jahre auf den beiden Hauptgebieten der Wirtschaft — Landwirtschaft einerseits, Industrie, Handel und Handwerk andererseits — verschieden ist.

Ausgehend von der Annahme, daß das Wirtschaftsleben in Stadtgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern überwiegend von der Landwirtschaft, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern überwiegend von Industrie, Handel und Handwerk aus bedingt wird, ist in der nebenstehenden Tabelle eine Gliederung der unterstützten Erwerbslosen danach vorgenommen, ob sie in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern oder in Orten mit weniger als 10 000 sich befinden.

Im Verlauf der ersten Hälfte des Jahres 1926 wurde der anfänglich weniger bedeutende Unterschied zwischen der Entwicklung der Erwerbslosigkeit in Stadt und Land erheblich vergrößert. Auf 100 Unterstützungsempfänger im Reich entfielen am 1. Januar 1926 45,3 Prozent auf Orte mit ländlichem Charakter gegen 54,7 Prozent in städtischen Gemeinden. Die Zunahme der Erwerbslosenzahl, die bis zum 1. April 1926 hin nicht nur für die städtischen, sondern auch für die ländlichen Orte eintrat, war aber auf dem Lande weniger erheblich, so daß der ländliche Anteil auf 40,2 Prozent sank, während der städtische auf fast 60 Prozent stieg. Bis zur Mitte des Jahres 1926 vollzog sich dann nur auf dem Lande eine Abnahmebewegung (Rückgang des Anteils auf 32,9 Prozent).

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahres nahm zunächst die Arbeitslosigkeit auf dem Lande etwas rascher ab als in den Städten. Wenn dann die von der Jahreszeit bedingte Wiederzunahme der Erwerbslosigkeit im November und Dezember die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger bis zum Jahresanfang 1927 sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande steigen ließ, so ist im Ergebnisse der Wiederzunahme auf dem Lande doch nicht so stark wie in den Städten. An sich erscheint die durch die Jahreszeit bedingte Zunahme vom 1. Oktober 1926 bis 1. Januar des laufenden Jahres auf dem Lande etwas stärker als in den Städten; aber gleichwohl ist der in der ersten Jahreshälfte geschaffene Unterschied in der Anzahl der ländlichen und städtischen Erwerbslosen nicht so verkleinert worden (von 595 000 auf 382 000), wie er Anfang 1926 war (142 000).

Stichtag	Zahl der Hauptunterstützungsempfänger		Auf 10 000 Einwohner	auf dem Lande	
	in Orten mit 10 000 und mehr Einwohnern (Stadt)	in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern (Land)		in den Städten	in den ländlichen Orten
1. 1. 26	820 117	678 564	45,3	28,2	20,4
1. 4. 26	1 160 817	781 194	40,2	39,9	23,5
1. 7. 26	1 167 826	572 928	32,9	40,1	17,2
1. 10. 26	980 465	413 597	29,7	33,7	12,4
1. 1. 27	1 063 589	681 970	39,1	36,5	20,5

Wird die Einwohnerzahl der Orte ländlichen bzw. städtischen Charakters berücksichtigt, so ergibt sich für die Erwerbslosigkeit in den ländlichen Gemeinden keine erhebliche Veränderung gegenüber dem Jahresanfang 1926. Denn es kamen damals 20,4 Unterstützungsempfänger auf 1000 Einwohner, am 1. Januar 1927 fast die gleiche Zahl, 20,5. Dafür stieg aber in den Städten der Verhältnisanteil von 28,2 (je Tausend) über 40,1 am 1. Juli 1926 auf 36,5 am Jahresbeginn 1927.

Im ganzen hat sich das starke Auseinanderweichen der Kurven für die ländliche und städtische Erwerbslosenzahl in der zweiten Hälfte des Jahres nicht wiederholt; die Entwicklung verlief in Stadt und Land wieder etwas gleichmäßiger, aber dennoch wirkt der einmal geschaffene Unterschied weiter nach. Obwohl die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Industrie in der zweiten Hälfte die städtische Erwerbslosigkeit mildern beizutragen, bleibt die Erwerbslosigkeit in den Städten wesentlich höher als in den ländlichen Gemeinden (36 gegenüber 20 auf 1000 Einwohner).

„Reichsarbeitsblatt“.

Dergütung der Notstandsarbeiter

Der Herr Reichsarbeitsminister hat auf eine Anfrage des Preussischen Ministers für Volkswirtschaft folgende Antwort (IV 15234/26 vom 11. Januar 1927) erteilt:

Die Frage, ob der Notstandsarbeiter für die Zeit, in der während der gewöhnlichen Arbeitsstunden infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet werden kann, eine Vergütung erhält, ist nach der tariflichen Regelung oder, wo eine solche nicht besteht, nach dem Ortsgebrauch zu beantworten (§ 4 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten). Ist hiernach kein Lohn zu zahlen, so darf für die ausfallende Arbeitszeit auch nicht etwa die Unterstützung gewährt werden, da beide Formen der Erwerbslosensfürsorge nicht zugleich angewandt werden können (vgl. mein Schreiben an das Sächsisches Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vom 9. November 1926 — IV 13838/26 — Reichsarbeitsblatt S. 384), und der Arbeiter bei der Notstandsarbeit nicht besser gestellt werden darf als in der freien Wirtschaft. Eine unbillige Härte enthält hierdurch für die bei Notstandsarbeiten Beschäftigten

Am 5. März 1927 ist der zehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

Erwerbslosen nicht. Wenn auch der freie Arbeiter während der infolge von Witterungseinflüssen notwendigen Arbeitsruhe leichter als der Notstandsarbeiter gelegentlich wird anderweitig beschäftigt werden können, so ist doch anzunehmen, daß ein derartiger Ausgleich für den Lohnausfall regelmäßig und für alle Betroffenen möglich ist und deshalb bei der Festsetzung des Tariflohnes Berücksichtigung findet.

Die notwendige Folgerung aus dieser Auffassung ist aber, daß der voraussetzliche Verdienstausschlag infolge ungünstiger Witterung bei Festsetzung einer oberen Grenze bzw. Bestimmung eines anderen Tarifvertrages nach § 9 Abs. 4 der genannten Bestimmungen nicht außer acht gelassen werden darf. Ist mit einer längeren Unterbrechung der Beschäftigung zu rechnen, so empfiehlt es sich, den Erwerbslosen von der Notstandsarbeit abzurufen und in die Unterstützung aufzunehmen, was unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über Erwerbslosensfürsorge vom 16. Februar 1924 ohne Einhaltung einer Wartezeit geschehen kann (vgl. mein Schreiben vom 22. Dezember 1925 — IV 10386/25 — Reichsarbeitsbl. 1926 S. 5). Können Erwerbslose, die zu einer Beschäftigung, insbesondere einer auswärtigen, zugewiesen und aus der Unterstützung bereits ausgeschlossen sind, die Arbeit wegen der Witterung nicht sofort aufnehmen, so wird ihnen nötigenfalls wie dem freien Arbeiter mit Lohnvorschußen geholfen werden müssen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Weigert.

Allgemeine Rundschau

Der Wohnungsbau nicht produktiv?

Es ist gesagt worden, es gäbe andere, wichtigere Verwendung für Geld als den Wohnungsbau. Brot sei wichtiger als Wohnen, und Brot schaffe man mehr, wenn man die vorhandenen knappen Mittel für andere Investitionen verwende, als für Wohnungsbauten. Dieses Argument würde etwas Berechtigtes an sich haben, wenn man unwirtschaftliche Wohnungen baute. Aber auch in diesem Falle wäre es nicht richtig, da auch der Bauauftrag, besonders unter den von uns genannten Voraussetzungen, in Industrie und Gewerbe geht, also Brot gibt. Derselbe Betrag etwa als Dünger oder Arbeit in den Boden gesteckt, gibt auch nicht wiederholten Ertrag, sondern nach Verbrauch der Stoffe muß erneut Kapital in den Boden gesteckt werden, und in gewissen Ausprägungen ist das für alle Kapitalanlagen der Fall. Das Kaufen eines Anzuges ist eine konsumtive Angelegenheit. Das Kaufen einer Maschine ist produktiv und konsumtiv zugleich. Es ist in dem Maße produktiv, als die Maschine mit menschlicher Arbeitskraft gepaart wird und in ökonomischer Weise zweckmäßige und verkaufliche Ware herstellt. Aber die Maschine braucht sich auf und veraltet viel schneller als die Wohnung, und insoweit ist sie auch konsumtiv. Die Wohnung aber ist ebenso produktiv und konsumtiv zugleich, denn sie schafft menschliche Arbeitskraft. Es wird enorm verkannt, wie groß der Einfluß der Lebensumstände auf die Leistungsfähigkeit des Arbeiters ist. Das Mädel amerikanischer, etwa Fordischer Rentabilität, ist nicht durch die Formel des großen Absatzes zu lösen. Der Goldlohn ist der Dierneinhalbsache, der Naturallohn der mehr als Dreifache, aber trotzdem sind die Produkte billiger, weil die ganze Persönlichkeit des wohlgenährten, vollkräftigen und seelisch bereiten Arbeiters an dem Produktionsprozeß positiven Anteil nimmt. Der aus unerträglichen Wohnungsverhältnissen kommende Arbeiter kann das gleiche nicht leisten.

Prof. Dr. Deffauer in dem Buch:
„Das nationale Bauprogramm“.

Beherrigendwerte Ministerworte

Der sogenannte Langnamverein (Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen und der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller) veranstaltete kürzlich in Düsseldorf eine Mitgliederversammlung. Den Höhepunkt der Tagung bildete, wie selbst die „Deutsche Bergwerkszeitung“ bestätigte, die ebenso klare, wie in solchem Kreise namhafte Rede des preussischen Handelsministers Dr. Schreiber, die den einzig gangbaren Weg aufzeigte zur Belebung unseres inneren Marktes. Nachfolgende Äußerungen scheinen uns besonders bemerkenswert: „Stärker als vor dem Kriege beruht heute das Ausmaß der Konsumkraft des Inlandes auf den Arbeitnehmerschichten. Daher muß der Reallohn gesteigert werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist es durchaus falsch, die Überarbeit als Regel zu betrachten, während fast zwei Millionen Deutscher ohne Arbeit sind und durch einen Abbau des Ueberstundenwesens wenigstens teilweise beschäftigt werden könnten. Diese verfehlte Methode muß sich in der ganzen Wirtschaft fühlbar machen, da die Gesamtheit der Wirtschaft die Löhne, die die Arbeitslosigkeit verursacht und die Schädigungen, die aus der gesunkenen Kaufkraft so starker Volkstreife entstehen, schließlich wieder zu tragen hat. Es ist für unsere Gesamtwirtschaft besser, wenn etwas weniger Geld an die Börse und etwas mehr in den Konsum und damit in die Produktion hineingebracht wird.“

Sodann wandte sich der Minister gegen die in der letzten Zeit überhandnehmenden Versuche, die Gewerkschaften anzuschalten und durch Vergemeinschaftungen zu ersetzen: „Es ist nicht zu bestreiten, daß die Gewerkschaften bei uns in Deutschland an der Fehung und Einwirkung der arbeitenden Massen ein ganz großes Verdienst haben, und

es muß davon ausgegangen werden, daß diese Ueberzeugung bei der größeren Masse der Arbeitnehmerschaft besonders lebendig ist. Wer daher glaubt, ein befriedigendes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erster Linie durch Bekämpfung und Ausschaltung der Gewerkschaften herbeiführen zu können, dem fehlt der Blick für das historisch Gewordene, von dem wir bei unserer Arbeit ausgehen müssen. In Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften fällt der Unternehmer die Aufgabe zu, an der Verbesserung des Volkes, der Verbesserung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu arbeiten und hierdurch den Arbeitnehmern die staatsbürgerliche Einordnung in die nationale Gemeinschaft zu erleichtern.“ Zu wünschen wäre, daß die Worte des preussischen Handelsministers bei den Unternehmern auf fruchtbaren Boden fallen.

Thomas über die christlichen Gewerkschaften

Der sozialistische Direktor des Internationalen Arbeitsamtes Thomas sagt in seinem Bericht an die achte Internationale Arbeitskonferenz über die christlichen Gewerkschaften folgendes:

„Der gleiche Glaube an die Zukunft und Wirksamkeit einer internationalen Gesetzgebung (als bei der Antwerpener Internationale festgestellt wurde) befeuert die christlichen Gewerkschaften. Sowohl der Internationale Bund als die verschiedenen Berufsinternationale sowie die Landeszentralen haben unaufhörlich klar und deutlich ihr wachsendes Interesse für die internationalen sozialen Probleme zum Ausdruck gebracht. Der Wert der Ueber-einkommen und Vorschläge wird im allgemeinen in den Kreisen der christlichen Gewerkschaften weniger bestritten als in sozialistischen Kreisen. Kaum ein Kongreß der christlichen Arbeiter hat veräußert, seinem Wunsch nach einer prompten und vollständigen Ratifizierung Ausdruck zu geben.“

Aus dem Verbandleben

Vorbildlicher Agitationserfolg. Die Ortsgruppe Westerkholz, die in den letzten Jahren schwer durch die Arbeitslosigkeit mitgenommen wurde, hat in den letzten Wochen einen erfreulichen Aufschwung genommen. Während am Schlusse des Jahres 1926 noch 25 Mitglieder vorhanden waren, ist die Mitgliederzahl jetzt auf über 70 gestiegen. An diesem glänzenden Ergebnis hat vor allem der Kollege Wilhelm Schrimpf, der als Baudelegierter auf den Besche Westerkholz tätig ist, Anteil. Mit Unterstützung der Kollegen Bernhard Postert und Hermann Zöfel konnte er in verhältnismäßig kurzer Zeit rund 33 Neuaufnahmen unserem Kassierer, Kollegen Leo Faust, bringen. Es ist dies gewiß ein Zeichen von aufopfernder und vorbildlicher Gewerkschaftsarbeit. So ist es recht, und wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß das gute Beispiel des Kollegen Schrimpf in allen Ortsgruppen des Verbandes die gebührende Beachtung und Nachahmung findet. Dann werden wir bestimmt am Jahreschlusse 50 000 Mitglieder in unserem Verbands zählen.

Ortsgruppe Mengede. Unsere diesjährige Generalversammlung wurde am 3. Februar abgehalten. Als Referent war der Kollege Ernst Dortmund erschienen. Er hielt einen kurzen Rückblick auf das verfllossene Jahr. Schwer und hart war die gewerkschaftliche Betätigung, besonders in der Kleinarbeit, aber sie wurde durchweg freudig und gern getan. So ist es recht und uns Bauarbeitern würdig. Zum Schluß dankte er allen wackeren Mitarbeitern für die dem Verbands geleisteten treuen Dienste und hat sie, auch im neuen Jahre mit unvermindertem Eifer an der weiteren Stärkung unserer Organisation zu arbeiten. Anschließend wurde zur Vorstandswahl geschritten. Einstimmig wurden gewählt als erster Vorj. Eduard Rhein, als zweiter Vorj. Josef Fußmann, als Schriftführer Hermann Koster, als Hauptkassierer Hermann Schmors, als Hauptkassierer Fritz Beutel, August Schulz und Willi Seiß. Das Versammlungslokal wurde einstimmig wiedergewählt; die Versammlungen finden wie im vergangenen Jahre statt.

Berlin. (Zimmerer.) Die Gruppe der Zimmerer und Einschalter hielt am 12. Februar im „Gärtnerheim“ ihre Generalversammlung ab. Nach kurzer Berichterstattung des 1. Vorsitzenden wurde zur Neuwahl geschritten. Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender Hugo Striezel, 2. Vorsitzender Amandus Unglaube, 1. Schriftführer Johann Berg, 2. Schriftführer Paul Stürmer. Dann regte der neue Vorsitzende an, eine Begräbnisdeputation zu wählen, um den verstorbenen Arbeitskollegen das letzte Geleit zu geben und zu ihrer Ehre einen Kranz am Grabe niederzulegen. Die entfallenden Kosten sollten durch einen monatlichen Beitrag von 10 Pfennig aufgebracht werden. Diese Anregung wurde mit großem Beifall aufgenommen und der 2. Vorsitzende Amandus Unglaube, Berlin D 112, Hagenener Straße 84, beauftragt, die Beiträge dafür in Empfang zu nehmen, zu verwalten und bei vorkommenden Todesfällen das Notwendige zu veranlassen. Die Kameraden unserer Gruppe werden gebeten, ihren Frauen davon Kenntnis zu geben. Der Vorstand bittet, daß sich die Kameraden dazu entschließen, den Jahresbeitrag von 1,20 RM für die Begräbnisdeputation wenn irgend möglich auf einmal zu entrichten. Weiter machte er, dazu beizutragen, den Versammlungsbesuch wieder zu beleben und unserer Gruppe neue Mitglieder zuzuführen. Hugo Striezel.

Berwaltungskasse Offen. (Jahresbericht.) Am 13. Februar fand in der „Erholung“ unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Den Jahresbericht gab Kollege Dietrich. Er führte aus, daß das Jahr 1926 auf außerordentlichem Gebiete manche Verbesserungen gebracht hat. Handel und Wandel haben wieder zugenommen, auch habe Haß und Nachsicht friedlichen Verhandlungen Platz gemacht. Der Eintritt Deutschlands in den

